

Zweite Beilage

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **1-2 (1861)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zweite Beilage.

Erläuterungen zur Karte der Landgrafschaft Thurgau.

Zur Darstellung des Zustandes der Landgrafschaft Thurgau bei ihrer Einverleibung in das Gebiet der Eidgenossenschaft hätte die angefügte geographische Karte ein treues Bild der damaligen Landesgrenze, Gebietseintheilung und Landeskultur geben sollen. Allein zu jener Zeit war die topographische Kunst noch zu wenig entwickelt, und bei den Eidgenossen wie bei ihren Gegnern das lokale Interesse für die Landschaft Thurgau zu gering, als daß auch nur der Versuch gemacht worden wäre, eine Karte davon zu entwerfen. Es fehlt sogar ein Verzeichniß der einzelnen Ortschaften aus jener Zeit. Die thurgauische Landtafel in Stumpf's Chronik entspricht den Erfordernissen einer Karte ebenfalls in höchst unvollkommener Weise. Es blieb daher, wenn nicht auf Vermuthungen hin eine, jedenfalls unzuverlässige, Karte von dem Landeszustande um das Jahr 1460 entworfen werden wollte, keine andere Wahl übrig, als die Nögli'sche Gerichtsherren-Karte zur Hand zu nehmen, um durch Vergleichung mit andern geschichtlichen Dokumenten eine wenigstens annähernde Vorstellung von der geographischen Gestalt des Landes um 1460 zu bekommen.

Die sogenannte Gerichtsherren-Karte wurde, auf geometrische Vermessungen begründet, laut der Nachricht Leus (Schweizerisches Lexikon, Supplement IV, S. 360) von Hauptmann Johannes Nögli angefertigt, Bürger von Zürich, gestorben zu Weinfelden 1753. Das Original liege, fügt Leu bei, auf der Oberamtsstube in Frauenfeld; der Sohn Johannes Nögli's habe eine kleinere Karte ausgearbeitet, die aber eben so wenig als das größere Original im Drucke erschienen sei. — Jenes Original scheint nicht in den Besitz der thurgauischen Kantonskanzlei übergegangen zu sein, ist wenigstens nicht mehr aufzufinden. — Daß eine Originalzeichnung im Staatsarchive Zürich dieselbe sei, welche in Frauenfeld lag, ist sehr zweifelhaft. Dagegen läßt schon die Bestimmung zum Gebrauche der zürcherischen Staatsbehörden voraussetzen,

daß sie an Genauigkeit der für das thurgauische Oberamt bestimmten Zeichnung nicht nachgestanden sei.

Von der Nögli'schen Karte wurden zahlreiche Kopien angefertigt. Man fand solche besonders bei den reichern Gerichtsherren. Eine hin und wieder ergänzte und berichtigte Kopie von Dr. J. C. Diethelm ist noch im Privatbesitz der Familie Diethelm in Bischofszell, ausgestattet mit den Wappen der damaligen bedeutenderen Gerichtsherren. Die im kleinern Formate dem Meier'schen Atlas von 1767 beigegeführte Karte der Landgrafschaft Thurgau ist ohne Zweifel nur eine Nachbildung der Nögli'schen Karte, jedoch in manchen Beziehungen unrichtig, daher für unsern Zweck ungenügend. Es mußte also eine neue Zeichnung entworfen werden. Die Diethelm'sche Kopie wurde dabei vorzugsweise benutzt. Da jedoch in Folge erlittener Mißhandlungen und Altersschaden manche Stelle undeutlich geworden war, gereichte es der Arbeit zum großen Vortheile, daß der Vorstand des zürcherischen Staatsarchivs mit zuvorkommender Gefälligkeit die Vergleichung der dortigen Originalkarte erleichterte und förderte.

Bei Entwerfung der vorliegenden Karte wurde indessen in mehrern Beziehungen von den Arbeiten Nögli's und Diethelm's abgewichen. Es wurde namentlich die trigonometrische Vermessung von J. J. Sulzberger zu Grunde gelegt; aber die Schraffirung der Höhen und jede Anzeichnung der Straßen und Wege vermieden. Es wurde ferner die Landesgrenze auf den Umfang des landgerichtlichen Gebietes ausgedehnt, dagegen das nur aus polizeilichen Gründen dem thurgauischen Landvogte unterstellte Gebiet des Klosters Rheinau weggelassen. Endlich wurden die Burgruinen, so weit ihre Lage ausgemittelt werden konnte, durch besondere Zeichen angemerkt. Die Gründe dieses Verfahrens weitläufig auseinander zu setzen wäre überflüssig. Sie liegen so zu sagen auf der Hand. Indessen mögen doch folgende Bemerkungen beigelegt werden.

Daß durch Adoptirung der trigonometrischen Vermessung hin und wieder die Begrenzungen der gerichtsherrlichen Gebietstheile eine etwas veränderte Gestalt gewonnen haben, ist eine Folge, die jedenfalls der Wahrheit keinen Eintrag thut. Eben so wenig wird man die alte Weise der Darstellung der Höhen und Niederungen vermessen. Die alten Land- und Reichsstraßen, obwohl ihrer in den alten Akten viel erwähnt wird, waren im Grunde, zum Unterschiede von den Feldwegen, nur Kommunikationsstraßen von einer Ortschaft zur andern, ohne jedes Merkmal von Kunststraßen, nach gegenwärtigen Begriffen; bis in das sechste Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts ohne landschaftliche Bedeutung, konnten daher in einer Landkarte auch nicht zur Darstellung kommen.

Der Unterschied der Grenze der Landvogtei und des Landgerichtes dagegen ist bedeutsam, schon hinsichtlich der zwischen den VII Orten und der Stadt Konstanz von 1460—1499 und dann von 1499—1798 zwischen den VII und den X Orten, sowie zwischen diesen und dem Abte von St. Gallen wegen des Landgerichtes und Malefizges eingetretenen vielen Streitigkeiten; dann aber auch hinsichtlich der gegenwärtigen, enger gezogenen, Kantons Grenzen gegen St. Gallen, Zürich und Schaffhausen.

Im Verzeichnisse der Herrschaften auf der Karte steht bei f (Abtei St. Gallen 34. Romanshorn) der Beisatz „Malefizgericht“ vereinzelt da, während er sich auf die Nummern 32, 33, 34, 35 und 36 zusammen beziehen soll. Ein ähnliches Verhältniß war dasjenige der Nummern 77 Stammheim und Eschlikon diesseits des Baches, sowie von 113, Schneggenbund und dem zu Hüttismühl gezählten entfernt liegenden Hofe Blasenberg; endlich Burg bei Stein. Obwohl den regierenden Orten die Hoheit in denselben streitig gemacht wurde, blieben sie dennoch innerhalb des landgerichtlichen Blutbannes.

Hinsichtlich der Wappen oder Schilder der Gerichtsherrschaften ist zu bemerken, daß sie zwar nicht alle mit denjenigen der ältern Edelleute, deren Namen sie tragen, in Uebereinstimmung sind, indessen als Siegelschilde der betreffenden Gerichtsherrlichkeiten um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gebraucht worden zu sein scheinen. Es fällt besonders der Schild der bischofszellischen Gerichte auf, der nur den Bischofsstab mit dem Stadtwappen von Bischofszell gemein hat. In der Diethelm'schen Karte endlich waren als Schildzeichen die kyburgischen Löwen angegeben. In unserer Karte wurde dafür der grimme Löwe des Stadtwappens eingesetzt.

